



STADT
OBERKOCHEN

STADT OBERKOCHEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2025

MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG

ANLAGE 6.5 ZUR BEGRÜNDUNG
Stand: 13.07.2011 / 25.04.2012

Joachim Zorn
Bauingenieur
Ulrich Haag
Landschaftsarchitekt

73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon: 07961 9881-0
Telefax: 07961 53734
ullice@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

73432 Aalen
Glashütte 8
Telefon: 07361 87781
Telefax: 07361 87787

Wohnbauflächen

W 1.3	Im Spitztal
W 1.6	Kapellensteige I
W 1.7	Kapellensteige II
W 1.9	Südlich des Katzenbaches
W 1.10	Volkmarsberg II
W 1.11	Im Gewinn Strick
W 1.12	Erweiterung Wolfertstal
W 1.13	Im Langen Teich
W 1.14	Spitztal Südwest
W 1.15	Spitztal Nordwest
W 1.16	Im Gewinn Schlackenweg
W 1.17	Im Gutenbachtal

Mischbauflächen

M 2.1	Wacholdersteige I
M 2.2	Wacholdersteige II
M 2.3	Im Gewinn Rod

Gewerbebauflächen

G 3.1	Im Gewinn Ried / Strick
G 3.4	Oberkochen Süd, Teil II

W 1.3

Im Spitztal

Die Fläche umfasst intensiv genutztes Grünland, Grabeland und Kleingärten, eine gepflanzte Baumhecke wie auch eine kleine Fichtenschonung. Die Wiesen werden augenscheinlich intensiv gedüngt und genutzt, sodass eine gewisse Artenverarmung nicht auszuschließen ist. Insgesamt ist jedoch der Anteil an Nitratzeigern noch relativ gering. Eine positive Entwicklung hin zu einer mageren Flachlandmähwiese ist daher durchaus denkbar.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, aber ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) gewährleistet. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Zumindest in den Geräteschuppen könnten Siebenschläfer vorkommen. Möglicherweise sind auch vereinzelt Zwergfledermäuse anzutreffen. Die Gehölzbestände sind jedoch ungeeignet als Lebensstätte. Soweit beim Abbruch der Schuppen eine entsprechende Vorkontrolle stattgefunden hat, die die Tötung ausschließt, sind Verbotstatbestände eher unwahrscheinlich. Individuenreiche Zwergfledermausbestände finden sich dagegen in der hangwärts angrenzenden landwirtschaftlichen Gebäuden. Insofern gilt § 44 (5).

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, aber ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) gewährleistet. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Die wenigen Gehölze im Planungsraum sind zwar als Brutreviere nicht gänzlich ungeeignet, es gibt jedoch in der unmittelbaren Umgebung sehr viel bessere Biotopstrukturen, die sich hierfür eignen. Es gilt daher § 44 (5). Auffallend ist jedoch der Einflug von Staren in diese Wiese zur Nahrungsaufnahme. Auch andere wertgebende Arten wie Goldammer und Baumläufer sind in der Peripherie vorhanden. Haussperlinge und Schwalben, Hausrotschwanz und Heckenbraunelle sind ebenfalls auf Nahrungssuche im Plangebiet. Dies sei als Hinweis auf die ansonsten hohe Naturschutzfachliche Bedeutung der Wiese zu werten.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Auch für diese Fläche dürfte ein Vorkommen von Reptilien wahrscheinlich sein. Es gibt zwar keine Störstellen, die sich als Sonnenbadeplätze eignen würden, allerdings ist im Bereich der Kleingärten aber auch entlang des Ufers des Spitzelbaches zumindest mit Blindschleichen, möglicherweise auch mit Ringelnattern zu rechnen. Zauneidechsen sind im näheren Umfeld nachgewiesen, jedoch nicht auf der Fläche selbst. Verbotstatbestände dürften zwar auszuschließen sein, einen gewissen Aufschlag auf die Wertigkeit der Wiesen ist jedoch notwendig.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Speziell diese Talwiesen könnten als Lebensraum für Amphibien durchaus geeignet sein. Dreh- und Angelpunkt ist jedoch das Vorkommen von Laichgewässern. Es sind daher keine Verbotstatbestände anzunehmen.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Obwohl es sich um eine gedüngte und vergleichsweise artenarme Wiese handelt, sind auch hier wie in anderen Wiesen zahlreiche Insekten, Tagfalter wie Hautflügler, diverse Fliegenarten, bis hin zu Lauf- und flugfähigen Käfern in jedem Fall ist hier die Beeinträchtigungsintensität erhöht. Verbotstatbestände im Sinne des EU-Rechts sind jedoch auszuschließen.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Die Pflanzenbestände sind aufgrund der intensiven Nutzung artenverarmt.

Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Abschließende Beurteilung

Die abschließende Beurteilung fällt ambivalent aus. Die Wiese im aktuellen Zustand ist zwar vergleichsweise artenarm und daher eher im artenschutzrechtlichen Sinne unproblematisch, auf der anderen Seite ist das Potenzial einer feuchten Magerwiese des Talgrundes natürlich vorhanden. Eine Bebauung ist daher mit einem gerade noch vertretbaren Aufwand möglicher Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

W 1.6

Kapellensteige I (verkleinert)

Das Baugebiet umfasst ausschließlich Grünland, das jedoch offensichtlich nur wenig gedüngt ist. Die Artenzusammensetzung der Vegetation weist darauf hin, dass es sich hierbei um einen ehemaligen Ackerstandort handelt. Einige Ackerunkräuter wie Ackervergissmeinnicht, Hirtentäschel, Ackerveilchen, aber auch bestimmte Grasarten wie der Ackerfuchsschwanz weisen auf diesen Umstand hin. Zumindest ein kleiner Teil der Fläche entwickelt sich in Richtung der Salbei-Glatthaferwiese. Wenn diese extensive Nutzung weiter andauert, ist eine solche Entwicklung auch dauerhaft zu erwarten. Schon jetzt ist eine erhöhte Bewertung hinsichtlich des Artenschutzes allein schon aufgrund des Vorkommens von zahlreichen Insektenarten, insbesondere Hautflügler, Tagfalter aber auch Widderchen eindeutig. Damit gehört diese Wiese zu den eher besseren Lebensräumen. Selbst eine Entwicklung hin zu einer ausgesprochenen Magerwiese ist nicht auszuschließen.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es gibt keine Strukturen im Planungsraum, die ein Vorkommen von nach EU-Recht geschützten Säugerarten wahrscheinlich macht.

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 2: Störungsverbot, aber Störung ist nicht erheblich; Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Die Wiese wird in erster Linie Nahrungshabitat für die Vögel des Waldrandes sein. Wiesenbrüter konnten zu keinem Zeitpunkt nachgewiesen werden, wenngleich die Eignung hierfür vorhanden wäre. Evtl. steht die Hangneigung dagegen. Störungen sind durch die Verkleinerung des Gebiets nicht mehr erheblich.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) nicht gewährleistet. Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen. CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Begründung: Obwohl die Fläche auf den ersten Blick relativ strukturlos erscheint, sind doch immer wieder Störstellen vorhanden, die speziell auch an Wiesenrainen zu offenen, besonnten Flächen führen, die für Reptilien als Sonnenbadeplatz in Verbindung mit relativ lockerem Erdreich auch mit Versteckmöglichkeit nutzbar wären. Zwar konnten Zauneidechsen nicht nachgewiesen werden, dies ist auch im Rahmen einer Übersichtsbegehung nicht leistbar. Die Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Zauneidechsen ist hoch.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es fehlen Laichgewässer in der Nähe. Daher ist ein Vorkommen von Amphibien auf einzelne Tiere auf Nahrungssuche beschränkt.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es konnten zahlreiche Arten festgestellt werden, die für einen Wärme getönten anspruchsvollen Lebensraum typisch sind. Darunter auch Arten der Vorwarnliste, wie z. B. der Rotklee-Bläuling und eine große Population von Widderchen. Das Kleine Wiesenvögelein, Kleiner Fuchs und der Kleine Feuerfalter haben hier ihren Lebensraum. Darüber hinaus ist eine Vielzahl von Hautflüglern feststellbar. EU-Arten dürften zwar auszuschließen sein, für die Insektenfauna ist diese Wiese ein besonders wertvoller Lebensraum, was in der Eingriffbilanzierung zu bewerten wäre.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Die Botanik wurde schon oben beschrieben. Der Pflanzenbestand ist artenreich. FFH-Arten sind jedoch auszuschließen.

Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Abschließende Beurteilung

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die Bebauung der Wiese zwar nicht grundsätzlich abzulehnen, ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung würde sich jedoch unverhältnismäßig aufwendig gestalten. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, von der Bebauung zum jetzigen Zeitpunkt Abstand zu nehmen und diese erst in einer der kommenden Flächennutzungsplanungen erneut auf ihre Umsetzbarkeit zu überprüfen. In jedem Fall sind Reptilien und Insekten im Zuge des B-Plans eingehend zu untersuchen.

W 1.7

Kapellensteige II (Diskussionsfläche)

Das Gebiet umfasst in seinem oberen Teil eine klassische Salbei-Glatthaferwiese, die jedoch nach unten hin zunehmend nährstoffreicher wird. Diese Aushagerung ist in erster Linie auf eine Nährstoffverlagerung zum Hangfuß hin zurückzuführen und ist weniger in der Nutzung begründet. Besonders auffällig ist in diesem Zusammenhang die Häufung der Insekten auf dieser blütenbunten Wiese. Alle schon auf der Fläche 1.6 aufgezählten Arten wie Widderchen, Bläulinge, Distelfalter sowie zahlreiche Hautflüglerarten finden sich auch in diesem Abschnitt wieder. Dieser Artenreichtum beschränkt sich auf eine Fläche, die ca. die oberen 50 m des potenziellen Baugebietes einnimmt. Besonders auffällig ist hier der Übergang auch zum Magerrasen. So findet sich hier der für Magerrasen kennzeichnende Knollenhahnenfuß. Auch das Ruchgras deutet auf einen mageren Standort hin.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es gibt keine Strukturen im Planungsraum, die ein Vorkommen von nach EU-Recht geschützten Säugerarten wahrscheinlich macht.

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Im oberen Randbereich sowie im Norden des Plangebietes sind Gehölze vorhanden, die jedoch nicht vom Plangebiet umfasst werden.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, aber ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) gewährleistet. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Im Gegensatz zu der Fläche 1.6 sind hier keine Störstellen vorhanden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass Reptilien in nennenswertem Umfang auf der Fläche ihren Lebensraum haben. Artenschutzrelevante Konflikte sind daher auszuschließen. Allenfalls an der Böschung zum Friedhofsparkplatz könnten Reptilien einen Lebensraum finden. Eine vertiefte Nachsuche in diesem Bereich erbrachte jedoch keine Ergebnisse. In diesem Fall ist § 44 (5) anzunehmen.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es fehlen Laichgewässer in der Nähe. Daher ist ein Vorkommen von Amphibien auf einzelne Tiere auf Nahrungssuche beschränkt.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es mit einer Vielzahl von Insektenarten zu rechnen. Der Artenreichtum ist aber in erster Linie von der Intensität der Grünlandnutzung abhängig. Es ist durchaus denkbar, dass bei einer weiteren Extensivierung der Fläche die Artenzahlen noch weiter ansteigen werden und auch vermehrt seltene und gefährdete Arten anzutreffen sein werden.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es ist selbst nach einer weitergehenden Extensivierung auszuschließen, dass nach EU-Recht geschützte Arten in der Fläche vorkommen werden. Die Salbei-Glatthaferwiese ist aber als schützenswerter und im Sinne des Artenschutzes bedeutsamer Vegetationstyp mit einem zusätzlichen Bonus bei der Flächenbewertung zu belegen.

Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Abschließende Beurteilung

Unter rein artenschutzrechtlicher Betrachtung ist die Fläche mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen konfliktarm zu bebauen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der Besonderheit des Biotoptyps Salbei-Glatthaferwiese eine Bebauung mit einer unverhältnismäßig umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen verbunden sein wird. Darüber hinaus ist zu prognostizieren, dass sich die angesprochene Verhagerungszone weiter ins Tal hin ausbreiten wird, sodass die Wertigkeit, die jetzt lediglich in der oberen Hälfte des Planungsgebietes existiert zumindest in Teilen auch im unteren Bereich in wenigen Jahren vorhanden sein wird. Insofern sollte auch dieses Baugebiet erst dann bebaut werden, wenn andere Flächen, die sich als weniger konfliktreich darstellen, bereits schon umgesetzt sind. Es wird daher empfohlen, auf eine Umsetzung zu verzichten.

W 1.9

Südlich des Katzenbaches

Das Plangebiet liegt angrenzend an ein vorhandenes Neubaugebiet entlang der Erweiterungsfläche des Friedhofs. Betroffen sind überwiegend extensiv genutzte Wiesen sowie einige wenige Obstbäume. Von einem kleinen Graben hält das Wohngebiet deutlichen Abstand. Auch eine Gebüschgruppe am Katzenbach dürfte nicht betroffen sein.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, aber ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) gewährleistet. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Jeder Höhlenbaum kann grundsätzlich ein Quartier für Säugetiere sowohl für Fledermäuse wie auch Siebenschläfer sein. Die Anzahl der möglichen Ausweichquartiere, nicht nur Höhlenbäume, sondern auch Geräteschuppen, landwirtschaftliche Gebäude und andere nutzbare Häuser in der unmittelbaren Nachbarschaft ist so groß, dass eine Beeinträchtigung nicht festzustellen ist. Es gilt daher § 44 (5).

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) nicht gewährleistet. Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen. CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Begründung: Auch für Vögel ist in erster Linie die Frage des Höhlenreichtums der Obstbäume ausschlaggebend. Im Gegensatz zu Fledermäusen sind Vögel nicht in der Lage, alternative Quartiere wie bspw. eine abgesprungene Borke oder die Quartiere an alten Gebäuden zu nutzen. Aus diesem Grund sind Maßnahmen erforderlich, die den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgleichen.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Die unstrukturierte Wiese bietet Reptilien bis auf die Blindschleiche keinen besonders attraktiven Lebensraum. Es ist damit zu rechnen, dass vor allem entlang des Grabens, aber auch an der im Westen aufsteigenden Gehölz bestandenen Böschung Reptilien vorkommen werden, evtl. die nach nationalem Recht geschützte Waldeidechse, aber durchaus auch die Zauneidechse. Ein entsprechender Abstand ist daher einzuhalten.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Entlang des Katzenbaches dürfte es zu vereinzelt Wanderungen von Amphibien kommen. Grundsätzlich ist daher auch mit einem Vorkommen von Amphibien innerhalb des Plangebietes zu rechnen. Hier werden sich lediglich Nahrungsgäste aufhalten, die nicht vom § 44 abgedeckt werden. Aus diesem Grund sind Verbotstatbestände auszuschließen.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Extensive Wiesen sind immer auch wertvolle Lebensräume für Insekten aller Art. Das Vorkommen nach FFH-Richtlinie geschützte Arten ist aufgrund der Biotopstruktur eher auszuschließen.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Die nach FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten haben hohe Ansprüche an ihren Standort oder sind auf ein bestimmtes Verbreitungsgebiet beschränkt. FFH-Arten sind daher nicht zu erwarten.

Maßnahmen

Es sind vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich.

Abschließende Beurteilung

Das Wohngebiet ist artenschutzrechtlich vergleichsweise unproblematisch, soweit die vorhandenen Gehölze erhalten bleiben können bzw. für abgängige Gehölze eine entsprechende Anzahl von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter vorgesehen werden können. Aufgrund der hangigen Lage und des voraussichtlichen hohen Blütenreichtums der Wiese ist grundsätzlich ein Artenschutzbonus einzuberechnen.

W 1.10

Volkmarsbergstraße II

Das Gebiet umfasst beweidete Wiesen mit jungen Obstbäumen talseits und ohne Gehölze hangseits. Die Beweidung ist augenscheinlich intensiv, die Flächen werden möglicherweise auch gedüngt. Die meisten Obstbäume, bis auf einen Apfelbaum sind zu jung, um als Höhlenbäume für Säuger und Vögel dienlich zu sein. Mögliche Konflikte entstehen daher lediglich bei einer günstigen Entwicklung des Grünlandes hinsichtlich des Vorkommens von Insekten.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es gibt keine Strukturen im Planungsraum, die ein Vorkommen von nach EU-Recht geschützten Säugerarten wahrscheinlich macht.

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 2: Störungsverbot, aber Störung ist nicht erheblich; Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Allenfalls idie Hecken im Randbereich sind für anspruchslose Brutvogelarten nutzbar. Auch eine Störung angrenzender Lebensräume ist aufgrund der Vorbelastung durch vorhandene Wohngebiete nur geringfügig.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, aber ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) gewährleistet. Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen. CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Begründung: Wege und Böschungen sind für Reptilien wichtige Lebensräume. Insofern ist ein Vorkommen auch von nach FFH-Richtlinie geschützten Arten nicht ausgeschlossen. Bei der Erhebung konnten jedoch trotz optimaler Witterungsbedingungen keine Reptilien gefunden werden. Im Zuge des B-Plans sollten jedoch diese Tiergruppe vertieft erhoben werden.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es fehlen Laichgewässer in der Nähe. Daher ist ein Vorkommen von Amphibien auf einzelne Tiere auf Nahrungssuche beschränkt.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Dieser beweideten Wiese ist ein gewisser Artenreichtum zuzurechnen, ob jedoch besonders seltene Arten oder gar EU-Arten von einer Aufsiedlung betroffen sein werden, ist eher auszuschließen. Bei der Begehung konnte neben dem Schwalbenschwanz nur Allerweltsarten nachgewiesen werden. Insgesamt ist ein Bonus hinsichtlich des Artenschutzes bei der Eingriffsbewertung zu berücksichtigen.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Die Wiesenvegetation wird sich im Laufe der Zeit zu einer typischen Glatthaferwiese entwickeln, allerdings ohne einen nennenswerten Anteil von Salbei, was aufgrund der Hangneigung und der Exposition eigentlich zu erwarten gewesen wäre. Auch das Vorkommen von Löwenzahn lässt vermuten, dass die Wiese regelmäßig gedüngt wird.

Maßnahmen

Es sind vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich.

Abschließende Beurteilung

Die Umsetzung des Vorhabens ist konfliktarm möglich. Soweit die wenigen alten Gehölze erhalten bleiben können und einheimische Gehölze zur Einfriedung oder zur Begrünung verwendet werden, sind artenschutzrelevante Konflikte voraussichtlich auszuschließen. Für Reptilien sollte jedoch im Zuge des B-Plans nochmals eine eingehende Untersuchung vorgesehen werden. Hierbei könnte sich auch die Notwendigkeit von vorgezogenen CEF-Maßnahmen herausstellen.

W 1.11

Im Gewinn Strick

Am Oberhang dieses südexponierten reich strukturierten Heckengebietes ist diese Wohnbebauung unmittelbar im Anschluss an den nach Westen angrenzenden Wald geplant. Die Fläche ist mit zahlreichen Schlehenhecken reich durchgliedert. Das Grünland ist in Sukzession begriffen und vermutlich schon wenige Jahre nicht mehr gemäht worden. Die Schlehenfront, die von den Hecken ausgeht, greift demnach auch auf dieses Grünland über, was zu einer außerordentlichen reichen Strukturvielfalt und einer engen Verzahnung von Wiese und Gehölz führt. Die meisten Hecken sind schon seit geraumer Zeit nicht mehr auf den Stock gesetzt worden, was dazu führt, dass schon zahlreiche Hecken überaltert sind aber aufgrund ihrer oben beschriebenen Verbreiterung durch diese hohen Gehölze eine zusätzliche Strukturvervielfältigung erfahren. Die Wiesen zwischen den Hecken hätten zwar das Potenzial für Magerwiesen, sind jedoch wohl in der Vergangenheit häufig gedüngt worden, sodass der damit verbundene Eintrag von Nährstoffen in den Boden noch lange für eine Düngung der Wiesen ausreicht. Bei einer angepassten Pflege wäre das Wiederherstellen dieser Magerrasen durchaus noch möglich. Tatsächlich sind nur auf den zahlreichen Ameisenhügeln noch typische Arten der Magerrasen vorhanden. Ansonsten ist mit der Ausbildung einer Salbei-Glatthaferwiese zu rechnen.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, aber ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) gewährleistet. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Für nach EU-Recht geschützte Arten, speziell Fledermäuse mag der Bereich ein wertvolles Nahrungshabitat sein, da jedoch Höhlenbäume fehlen, ist es auszuschließen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten in nennenswertem Umfang hier vorhanden sind. Evtl. sind wenige Spaltenquartiere als Zwischenquartiere oder für einzelne Männchen nutzbar. Insgesamt sind jedoch Verbotstatbestände eher auszuschließen.

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 2: Störungsverbot, Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) nicht gewährleistet. Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen. CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Begründung: Mitte Mai konnten zwei Dorngrasmücken als Charaktervogel dieser Heckenlandschaften nachgewiesen werden. Das Potenzial der Fläche reicht jedoch weit darüber hinaus. Im späteren Jahr konnte ein Neuntöterrevier gleich zu Beginn am nördlichen Ende des Plangebiets kartiert werden. Das Revier des Neuntötters erstreckt sich auf das gesamte nördliche Drittel. Es ist daher davon auszugehen, dass der restliche Planungsraum ebenso mit Neuntöterpaaren besetzt ist. Am Waldrand ist die Goldammer mit mehreren Brutpaaren nachzuweisen. Ansonsten sind zahlreiche, eher häufige Brutvogelarten im Plangebiet nachzuweisen. Schließlich werden die Wiesen auch als Nahrungshabitat von Mehlschwalben genutzt. Dies weist schon auf seinen hohen Nahrungs-, d. h. Insektenreichtum hin. Bei Inanspruchnahme der Hecken sind darüber hinaus Störungen für die Fauna des Waldrandes zu erwarten.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) nicht gewährleistet. Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen. CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Begründung: Aufgrund der starken Verbuschung und Vergrasung der Fläche sind Sonnenbadeplätze rar. Entlang der vorhandenen Böschungen sind jedoch wie überall in Oberkochen Zauneidechsen nicht mit letztendlicher Sicherheit auszuschließen. Es muss daher mit Verbotstatbeständen gerechnet werden, wenn die Saumbereiche der Gehölzstrukturen in Anspruch genommen werden. Blindschleichen sind selbstverständlich für den ganzen Planungsraum anzunehmen.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Aufgrund der Hanglage und der Wärmegunst der Fläche werden Amphibien im Planungsraum nur ausnahmsweise auf Nahrungssuche nachzuweisen sein. Verbotstatbestände sind daher auch hier auszuschließen.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, aber ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) gewährleistet. Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen.

Begründung: Der blütenbuntere, z.T. noch genutzte Bereich zwischen den Hecken, aber auch der schmale Bereich auf der Talseite ist als besonders wertvoller Lebensräume für Tagfalter, aber auch Hautflügler und vor allem Heuschrecken einzustufen. Dabei können für die Saumbereiche auch FFH-Arten nicht ausgeschlossen werden. Evtl. kann § 44 (5) gelten. Dies muss jedoch im Zuge des B-Plan-Verfahrens eindeutig nachgewiesen werden. Soweit keine Verbotstatbestände eintreten, ist zumindest mit einer erhöhten Eingriffserheblichkeit zu rechnen.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Wie eingangs schon erwähnt sind speziell die Wiesen zwischen den Heckenstreifen in Sukzession begriffen, was dazu führt, dass meist die Gräser überhandnehmen und botanisch die Fläche verarmt. EU-Arten sind daher mit großer Sicherheit auszuschließen. Auch für seltene und gefährdete oder besonders geschützte Arten ist ein Vorkommen eher auszuschließen. Das Potenzial zur Aufwertung der Fläche ist jedoch erheblich. Schon wenige gut geplante Pflegemaßnahmen zusammen mit einer Schaf- und Ziegenbeweidung könnten den ehemaligen Magerrasen wieder innerhalb planungsrelevanter Zeiträume herstellen.

Maßnahmen

Es sind vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich.

Abschließende Beurteilung

Hinsichtlich der Brutvogel- und Reptilienfauna treten bei Umsetzung des Vorhabens unvermeidbare Verbotstatbestände ein. Da der Verlust von Gehölzstrukturen umfänglich wäre und zumindest im unmittelbaren Nahbereich auf dieser Seite des Tales Heckenbestände die Ausnahme sind, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Funktion im räumlichen Zusammenhang von anderen Biotopstrukturen übernommen wird. Die Wiederherstellung dieser Biotopstrukturen an anderer Stelle ist nahezu ausgeschlossen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, von der Umsetzung des Vorhabens Abstand zu nehmen.

W 1.12

Erweiterung Wolfertstal

Das Gebiet besteht aus Acker, intensiv genutztem Grünland, extensivem Grünland sowie einer zentral gelegenen Schlehenhecke.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 1: Tötungsverbot, Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) nicht gewährleistet. Verbotstatbestände sind ohne Maßnahmen nicht auszuschließen. CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Begründung: Eine Baumgruppe am südlichen Ende des Geltungsbereiches ist Quartier innerhalb eines größeren Verbunds für die Zwergfledermaus. Zur Tötungsvermeidung ist eine Rodung nur im Winter zulässig. Um Verbotstatbestände nach Nr. 3 zu vermeiden sollten die Bäume ohnehin erhalten bleiben. Ansonsten sind Neupflanzungen von Solitären und die Exposition von Fledermauskästen erforderlich.

Allerdings ist das Wolfertstal individuenreiches Jagdgebiet für Fledermäuse. Mehrere Breitflügelfledermäuse konnten in der Talniederung beim Jagen beobachtet werden. Dieses Jagdhabitat ist nicht geschützt, weist aber auf die artenschutzrechtliche Grundproblematik der Bebauung in diesem vorgelagerten, bisher völlig ungestörten Bereich hin.

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 1: Tötungsverbot, Nr. 2: Störungsverbot, aber Störung nicht erheblich, Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) nicht gewährleistet. Verbotstatbestände sind ohne Maßnahmen nicht auszuschließen. CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Begründung: Bei der Erhebung fanden sich keinerlei Hinweise auf eine Besiedlung mit diesen Offenlandarten. In der zentralen Hecke findet sich dagegen eine Dorngrasmücke sowie zwei oder mehr Goldammer. Auch im direkt an das Baugebiet hangseits angrenzenden Gehölz sind verschiedene Vogelarten zu vernehmen: Mönchsgrasmücke und Goldammer sowie eine Heckenbraunelle. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Rodung nur außerhalb der Brutzeit zulässig. Die Störung betrifft nur wenig empfindliche Arten und ist daher nicht erheblich. Zur Abwendung des Tatbestands Nr. 3 wird empfohlen, die zentrale Hecke (ohne Bäume) zu verpflanzen.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Zwar ist der hangseitig angrenzende Krautsaum entlang der Hecke besonders wärmebegünstigt, was sich in erster Linie in der Vegetation widerspiegelt. Offene Störstellen sind jedoch nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen von Reptilien an dieser Stelle eher auszuschließen ist. Auch mehrere Erhebungsgänge erbrachten keinerlei Hinweise auf Reptilien.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es fehlen Laichgewässer in der Nähe. Daher ist ein Vorkommen von Amphibien auf einzelne Tiere auf Nahrungssuche beschränkt.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Lediglich der Wärme begünstigte Streifen beiderseits der zentralen Hecke weist einen relativ hohen Blütenreichtum auf, der für Insekten durchaus nutzbar ist. Insgesamt ist die Ausdehnung relativ gering, sodass die Wirkung in der Fläche eher marginal erscheinen mag. EU-relevante Arten dürften sowieso nicht anzutreffen sein. Bei den Kartiergängen konnten nur wenige und nur sehr häufige Arten beobachtet werden.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Fast die gesamte Fläche ist von artenarmen Grünland oder Acker eingenommen. Selbst zwischen den beiden Hecken überwiegt das grasreiche Grünland, welches sich offensichtlich aus einer Ackerextensivierung herleitet. Nur entlang der Hecke gibt es aufgrund der Nährstoffzehrung durch diese Hecke bzw. der Wärmestaus ein blütenbuntes Band einer Margeritenwiese mit Tendenz zum Magerrasen, mit typischen Arten wie dem Knolligen Hahnenfuß, dem Mittleren Wegerich, Aufrechte Trespe. Dieser Streifen dürfte 5 m breit sein. Daran anschließend wirkt sich der Einfluss der regelmäßigen Düngung deutlich auf die Artenzusammensetzung aus. EU-relevante Arten dürften ohnehin nicht vorhanden sein. Im besten Fall wird sich eine Art der Roten-Liste bei einer detaillierten Erhebung ergeben.

Maßnahmen

Es sind vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich.

Abschließende Beurteilung

Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist ein Großteil der Fläche ohne Probleme zu bebauen. Dies gilt insbesondere für die talnahen Bereiche. Die zentrale Hecke sollte verpflanzt werden. Weitere Maßnahmen sind je nach Detailplanung des B-Planes zeitnah abzuklären.

W 1.13**Im Langen Teich (Diskussionsfläche)**

Das Wohngebiet umfasst ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es gibt keine Strukturen im Planungsraum, die ein Vorkommen von nach EU-Recht geschützten Säugerarten wahrscheinlich macht.

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es gibt keine Strukturen im Planungsraum, die ein Vorkommen von nach EU-Recht geschützten Vogelarten wahrscheinlich macht. Insbesondere ist aufgrund der Kulissenwirkung des nahen Waldrandes der Hangneigung und den Störungen durch die Straße das Vorkommen von Offenlandarten auszuschließen.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es gibt keine Strukturen im Planungsraum, die ein Vorkommen von nach EU-Recht geschützten Reptilienarten wahrscheinlich macht. Die intensive Ackernutzung schließt ein Vorkommen von nach EU-Recht geschützten Arten aus.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es fehlen Laichgewässer in der Nähe. Daher ist ein Vorkommen von Amphibien auf einzelne Tiere auf Nahrungssuche beschränkt.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Ackerflächen können Lebensraum von seltenen Käferarten sein. Diese sind jedoch nicht nach EU-Recht geschützt.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Eine besondere Ackerunkrautflora konnte nicht nachgewiesen werden.

Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Abschließende Beurteilung

Aufgrund der Biotopstruktur sind artenschutzrelevante Konflikte auszuschließen. Insbesondere das Vorkommen von Brutvogelarten des Offenlandes kann aufgrund der Hangneigung weitgehend ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände sind daher nicht zu erwarten. Aufgrund der Größe und der Exponiertheit der Anlage ist jedoch diese Aussage im Rahmen eines Bebauungsplanes erneut zu überprüfen. Insbesondere sind hierbei Störungen zu berücksichtigen, die von dieser Bebauung ausgehen könnten.

W 1.14

Spitztal Südwest

Dieses Wohngebiet umfasst in erster Linie intensiv genutztes, und vor allem gedüngtes Grünland, welches sich durch eine Dominanz des Nährstoffzeigers Löwenzahn auf der Wiese und durch die Brennessel am Randbereich ausweist. Daneben würde allerdings im nördlichen Teilbereich eine Obstbaumwiese in Anspruch genommen werden. Diese besteht zwar überwiegend aus Halbstämmen, die aber ebenfalls über Höhlenstrukturen verfügen.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, aber ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) gewährleistet. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Grundsätzlich sind Höhlenbäume als Quartier geeignet, allerdings nur von suboptimaler Qualität. In diesem Fall sind genügend attraktive Ausweichquartiere vorhanden.

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) nicht gewährleistet. Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen. CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Begründung: Auf dieser Streuobstwiese kommen in erster Linie anspruchslose Arten wie die Kohlmeise vor. Für diese häufigen Arten ist die Funktion der Fortpflanzungsstätten auch im räumlichen Umfeld gewährleistet. Daneben konnte aber auch ein Grauschnäpper beobachtet werden, wobei allerdings ein Brutnachweis nicht erbracht werden konnte. Insgesamt sind daher Verbotstatbestände nicht auszuschließen. Die Obstbäume sollten in einer Planung integriert werden, evtl. im Rahmen der Ausgleichskonzeption. Ansonsten dürfte die Exposition von Nistkästen den Konflikt beseitigen.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es gibt keine Strukturen im Planungsraum, die ein Vorkommen von nach EU-Recht geschützten Reptilienarten wahrscheinlich macht. Insbesondere die intensive Nutzung der Fläche ist dem Vorkommen von Arten der FFH-Richtlinie eher abträglich.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es fehlen Laichgewässer in der Nähe. Daher ist ein Vorkommen von Amphibien auf einzelne Tiere auf Nahrungssuche beschränkt.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Die Wiesen sind als Intensivgrünland für Insekten eher von untergeordneter Bedeutung. EU-Arten sind ohnehin nicht zu erwarten.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Die Pflanzenbestände sind aufgrund der intensiven Nutzung artenverarmt.

Maßnahmen

Es sind vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich.

Abschließende Beurteilung

Grundsätzlich ist die reine Wiesenfläche ohne Konflikte zu bebauen. Die Obstbäume sollten jedoch erhalten bleiben. Zumindest wäre es erforderlich, umfangreiche Ersatzpflanzungen vorzunehmen und den zeitbedingten Funktionsverlust durch das frühzeitige Aufhängen von Nisthilfen, die aber auch unterhalten werden müssen, vorzubeugen. Aufgrund der geringen Besiedlungsdichte der Streuobstwiese würden 5 Nistkästen ausreichen.

W 1.15

Spitztal Nordwest (Diskussionsfläche)

Die Größe, sowie die Inanspruchnahme vieler Gehölzstrukturen werden in jedem Fall artenschutzrelevante Konflikte in großem Umfang generieren, auch weil die jeweils betroffenen gereiften Gehölzstrukturen besonders viele oder besonders seltene Arten aufweisen werden.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 1: Tötungsverbot, Nr. 2: Störungsverbot, Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) nicht gewährleistet. Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen. CEF-Maßnahmen sind nicht möglich. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist erforderlich.

Begründung: Unter den in Anspruch zu nehmenden Gehölzen sind aufgrund ihres Alters natürlich auch solche, die für Fledermäuse als Fortpflanzungsraum von besonderer Bedeutung sind. Für eher anspruchslose Arten ist auch ein Verbund von Quartieren mit Wochenstubenfunktion denkbar. Auch als Zwischenquartier sind sowohl das entlang des Weges verlaufendes Gehölz, wie auch das waldähnliche Feldgehölz am Oberhang als geeignet anzusehen. Verbotstatbestände werden daher mindestens durch die Vernichtung dieser Lebensstätten generiert werden, daneben ist jedoch auch eine Tötung selbst bei Ausführung der Baufeldräumung im Winter nicht auszuschließen. In jedem Fall wäre für so ein großes Vorhaben eine ökologische Baubegleitung wie auch die Inspektion eines jeden einzeln zu fällenden Baumes während der Winterzeit dringend anzuraten.

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) nicht gewährleistet. Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen. CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Begründung: Die voraussichtliche Betroffenheit wird sich weniger in Verlust von Lebensstätten für seltene Arten sondern speziell im Verlust zahlreicher Lebensstätten widerspiegeln. Buchfink, Heckenbraunelle und Goldammer gehören zwar eher zu den häufigeren Arten, dennoch ändert dies nichts an den Verbotstatbeständen, die bei der Beseitigung dieser Gehölzstrukturen entstehen.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) nicht gewährleistet. Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen. CEF-Maßnahmen sind nicht möglich. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist erforderlich.

Begründung: Die Fläche ist mit einer Vielzahl von Nutzungen belegt, die auch das Vorkommen von Reptilien wahrscheinlich macht. Ob hierbei auch Zauneidechsen betroffen sind, müsste im Rahmen einer Untersuchung zum Bebauungsplan genauer erhoben werden. In jedem Fall werden jedoch Blindschleichen in großer Zahl durch das Vorhaben betroffen sein. Dies muss sich zumindest in der Bewertung der Eingriffserheblichkeit widerspiegeln. Durch die Befragung von Anwohnern konnte verifiziert werden, dass Zauneidechsen tatsächlich im Plangebiet vorhanden sein dürften.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es fehlen Laichgewässer in der Nähe. Daher ist ein Vorkommen von Amphibien auf einzelne Tiere auf Nahrungssuche beschränkt.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) nicht gewährleistet. Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen. CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Begründung: Die Wiesen im Planungsraum sind augenscheinlich intensiv genutzt, werden gedüngt und vermutlich auch vergleichsweise häufig gemäht. Dennoch verfügen sie über ein großes Potenzial als Lebensraum für Insekten. Die Beobachtungen zeigen, dass zahlreiche Tagfalterarten wie auch Hautflügler und fliegende Käferarten selbst mit dieser monotonen Wiese sehr gut zurechtkommen und in hoher Individuenzahl diese mindestens als Nahrungshabitat nutzen. Vermutlich ist allein schon die Größe der zusammenhängenden Wiese entscheidend, um positiv auf die Insektenfauna zu wirken. Es ist mit seltenen und gefährdeten Arten, in jedem Fall aber mit besonders geschützten Arten zu rechnen. Die Vielzahl der Individuen auf der Fläche ist schlichtweg beeindruckend. Auch dieses muss sich auf die Bewertung der Eingriffserheblichkeit niederschlagen. So findet sich neben Distelfalter und Admiral vor allem auch der Schwalbenschwanz in relevanten Individuenzahlen auf der Fläche ein. Letztlich ist aufgrund der Größe der Fläche das Vorkommen von FFH-Arten, speziell der Saumarten nicht auszuschließen.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Wie schon oben erwähnt, sind die Wiesen eher von einer gewissen Eintönigkeit geprägt. Voraussichtlich sind keine gefährdeten oder besonders geschützten Arten auf der Fläche vorhanden. Insbesondere sind Verbotstatbestände nach EU-Recht auszuschließen.

Maßnahmen

Es sind vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich.

Abschließende Beurteilung

Das Gebiet erzeugt aufgrund seiner Größe eine Vielzahl an Verbotstatbeständen. Auch hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit muss dieses Gebiet relativ hoch bewertet werden. Von einer Umsetzung des Gesamtplanvorhabens muss daher abgeraten werden. Andere Vorhaben können deutlich konfliktärmer umgesetzt werden. Sollte dennoch der dringende Wunsch bestehen, zumindest Teilbereiche zu bebauen, sollte dies auf jeden Fall Ortskern nah geschehen und unter Berücksichtigung und Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes.

W 1.16

Im Gewinn Schlackenweg (Diskussionsfläche)

Bei dem geplanten Wohngebiet handelt es sich um eine ebene Talfläche, die ausschließlich ackerbaulich genutzt wird.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 2: Störungsverbot, Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen.

Begründung: Es ist bekannt, dass entlang des Kochers bzw. auch entlang des B 19 ein reger Flugverkehr von Fledermäusen stattfindet und dort auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermuten sind. Daher wird auch über der Ackerfläche eine intensive Jagdflugtätigkeit anzunehmen sein. Es ist aufgrund der Größe des Baugebietes und dem gegenüberliegenden geplanten Gewerbegebiet nicht auszuschließen, dass es zu einer Einschränkung von Nahrungshabitaten kommt, die sich letztendlich negativ auf die lokale Population auswirken könnte. Bisher ist ein Grünstreifen zwischen Wirtschaftsweg und Bahngelände vorgesehen, ein weiterer Grünstreifen existiert zwischen B 19 und Bahngelände. Das neue Baugebiet muss zumindest so strukturiert sein, dass durchgängige Grünzonen vorhanden sind, die die Tiere von diesem von Nord nach Süd verlaufenden Biotopverbund auch einen Ost-West-Verbund ermöglichen. Dies ist bspw. auch entlang des nach Südwesten abzweigenden Wirtschaftsweges möglich. Auch hier sollte daher eine breite Grünzone eingehalten werden. Nur auf diese Art und Weise können essenzielle Nahrungshabitate dauerhaft gesichert und Störungen vermieden werden.

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) nicht gewährleistet. Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen. CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Begründung: Für die großflächigen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist ein Vorkommen von speziell angepassten Brutvogelarten anzunehmen. Die Fläche ist groß genug für Lerche und Wachtel, sodass hier in jedem Fall Verbotstatbestände zu erwarten sind. Es ist erforderlich, eine entsprechende Kartierung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes durchzuführen. Darüber hinaus sind natürlich die Überflugmöglichkeiten nach einer Bebauung eingeschränkt. Auch hier ist wieder das IKG als zusätzlicher Riegel im Sinne einer Summationswirkung in die Beurteilung mit einzubeziehen. Auch hieraus wächst wieder die Forderung nach einer klaren Durchgrünung des Wohngebietes und vor allem einer Begrünung der Randbereiche.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Obwohl die Umgebung von Oberkochen sich nachweislich als eher reptilienfreundlich erwiesen hat, ist in diesem Fall davon auszugehen, dass aufgrund der fehlenden notwendigen Strukturen Reptilien im Plangebiet nicht vorkommen werden. Seltene oder gefährdete Arten sind ohnehin von vornherein auszuschließen.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Amphibienpopulationen sind nur in Laichgewässernähe in solcher Dichte vorhanden, dass sie hinsichtlich Verbotstatbestände eine Beurteilung erforderlich wäre. Für das Plangebiet sind weder individuenreiche Migrationen noch Tiere auf Nahrungssuche zu erwarten. Insofern ist unter diesem Aspekt das Planvorhaben als unproblematisch einzustufen.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Das Nämliche gilt für Insekten. Ackerflächen sind in der Regel nur von wenigen Spezialisten besiedelt, besonders innerhalb der Gruppe der Laufkäfer. Diese können durchaus seltene und gefährdete Arten aufweisen, wenngleich FFH-Arten auszuschließen sind. Aufgrund der noch relativ kleinteiligen Struktur der Talauie ist ein Artenschutzbonus in jedem Fall gerechtfertigt.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Intensive Nutzácker verfügen nur über eine sehr spärliche Vegetation, die in der Regel nur von sehr häufigen und sehr robusten Pflanzen gebildet wird. Verbotstatbestände sind auszuschließen, seltene oder gefährdete Arten dürften auch hier nicht vorkommen.

Maßnahmen

Es sind vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich.

Abschließende Beurteilung

Im Großen und Ganzen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht das Gebiet unproblematisch, soweit auf eine klare Durchgrünung insbesondere in Ost-West-Richtung aber auch entlang der vorhandenen Wirtschaftswege geachtet wird. Nur für die Brutvogelarten des Offenlandes können Verbotstatbestände drohen. Dies ist in einem speziellen Gutachten im Zuge des Bebauungsplanes vertieft zu beurteilen.

W 1.17**Im Gutenbachtal**

Diese Gemeinbedarfsfläche nimmt ausschließlich intensiv genutzten Acker ein, der fast unmittelbar an die begleitende Straße grenzt.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es gibt keine Strukturen im Planungsraum, die ein Vorkommen von nach EU-Recht geschützten Säugerarten wahrscheinlich macht.

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es gibt keine Strukturen im Planungsraum, die ein Vorkommen von nach EU-Recht geschützten Vogelarten wahrscheinlich macht.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es gibt keine Strukturen im Planungsraum, die ein Vorkommen von nach EU-Recht geschützten Reptilienarten wahrscheinlich macht.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es fehlen Laichgewässer in der Nähe. Daher ist ein Vorkommen von Amphibien auf einzelne Tiere auf Nahrungssuche beschränkt.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Ackerflächen können Lebensraum von seltenen Käferarten sein. Diese sind jedoch nicht nach EU-Recht geschützt.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Eine besondere Ackerunkrautflora konnte nicht nachgewiesen werden.

Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Abschließende Beurteilung

Artenschutzrelevante Konflikte sind aufgrund der intensiven Nutzung und der innerörtlichen Lage vollkommen auszuschließen. Einer wie auch immer gearteten Folgenutzung steht nichts entgegen.

M 2.1

Wacholdersteige I

Das Plangebiet wird fast von allen Seiten mit Gebäuden umstellt. Zu dieser Bebauung ist eine relativ dichte randliche Gehölzbestockung vorhanden, die durchaus als naturnah gelten dürfte. Auch zur Straße hin finden sich Hecken mit Schlehe und Weißdorn sowie 2 große Rosskastanien. In dieser umschlossenen Fläche werden artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund der Vorbelastung eher auszuschließen sein.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Die Gehölzbestockung ist bis auf die 2 erwähnten Kastanien vergleichsweise jung. Höhlenbäume sind nicht entwickelt. Zumindest für Fledermäuse ist daher auszuschließen, dass Artenschutzkonflikte bei der Aufsiedlung des Gebiets generiert werden. Aber auch für andere Säugerarten stellt diese Fläche keinen exklusiven Lebensraum dar. Möglicherweise wird er als Nahrungshabitat genutzt. Verbotstatbestände sind jedoch nicht anzunehmen. Auch hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit sind keine Boni zu verrechnen.

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, aber ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) gewährleistet. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: In den Randbereichen des Plangebietes sind in erster Linie Haussperlinge, zahlreiche Meisen und andere häufige Vogelarten sind in den Obstbaum bestandenen Hausgärten nachzuweisen. Es ist zu beobachten, dass diese immer wieder in das Plangebiet zur Nahrungsaufnahme einfliegen. Eine Brut findet jedoch in diesen Randgehölzen augenscheinlich nicht statt. Es wird jedoch empfohlen, möglichst viele von diesen randlichen Gehölzen auch in dem neuen Bebauungsplan zu berücksichtigen. Insbesondere der Erhalt der beiden Kastanien wäre im Sinne der Eingriffsminimierung.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, aber ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) gewährleistet. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Trotz der angrenzenden Hausgärten, die durchaus über eine Vielzahl von nutzbaren Strukturen für Reptilien, evtl. auch für die Zauneidechse bereitstellen könnten, ist nicht damit zu rechnen, dass in der doch vergleichsweise monotonen Fläche Reptilien in großer Zahl vorkommen werden, sieht man von der Blindschleiche ab. Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen werden, kann daher § 44 (5) angeführt werden.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Ein mögliches Laichgewässer findet sich in unmittelbarer Nähe. Da dieses jedoch schon allseitig von Bebauung umschlossen ist, sind Konflikte für den Planbereich insgesamt auszuschließen.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Die Wiese wird intensiv genutzt. Für Insekten ist daher dieser Lebensraum nur wenig nutzbar.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Der hohe Anteil von Löwenzahn macht deutlich, dass diese Wiese intensiv genutzt, d.h. regelmäßig gedüngt und häufig gemäht wird. Sie wird daher nur für sehr anspruchslose Arten nutzbar sein, die jedoch durchaus im Rahmen der nationalen Gesetze geschützt sind. Ein Bonus für Artenschutz ist in diesem Falle nicht unbedingt erforderlich.

Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Abschließende Beurteilung

Eine Bebauung kann ohne nennenswerte artenschutzrechtliche Konsequenzen umgesetzt werden. Soweit die randlichen Gehölze erhalten bleiben können, wäre dies zu begrüßen, ansonsten ist auf die gute Durchgrünung des Baugebietes zu achten.

M 2.2

Wacholdersteige II

Dieses Baugebiet befindet sich unmittelbar im talseitigen Anschluss zum Wohngebiet 1.11. Im Gegensatz zu diesem umfasst der Planungsraum lediglich blütenbunte Wiesen ohne Gehölze, sodass für eine Vielzahl der zu untersuchenden Arten eine Beeinträchtigung von vornherein auszuschließen ist. Insgesamt ist das vorhandene Grünland als nicht besonders artenreich. Zumindest für Blüten besuchende Insekten ist daher eine gewisse Wirksamkeit vorhanden.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es gibt keine Strukturen im Planungsraum, die ein Vorkommen von nach EU-Recht geschützten Säugerarten wahrscheinlich macht. Allein als Nahrungshabitat ist die Weise von Bedeutung. Wie überall in Oberkochen ist die Fledermausdichte entlang der Siedlungsränder bemerkenswert hoch. Jagende Breitflügelfledermäuse konnten hier nachgewiesen werden. Essenziell ist das Nahrungshabitat jedoch nicht. Allerdings muss man mögliche Summationswirkungen mit anderen Baugebieten in diesem Bereich kritisch betrachten.

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, aber ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) gewährleistet. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Eine grundsätzliche Eignung als Lebensraum für Offenlandbrüter, wenn nicht für die Lerche so zumindest für die Wiesenschafstelze wäre nicht auszuschließen. Es fehlt jedoch jeglicher Nachweis für diese Arten (allein schon wegen der ungünstigen Hangneigung, die von Lerchen nicht toleriert wird). Insofern ist § 44 (5) anzuwenden. Lediglich Mehlschwalben waren in großer Zahl im Planungsraum auf Nahrungssuche, was im Sinne der Eingriffserheblichkeit einer Erwähnung bedarf.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es gibt keine Strukturen im Planungsraum, die ein Vorkommen von nach EU-Recht geschützten Reptilienarten wahrscheinlich macht. Auch die für das Vorhaben „Im Gewinn Streck“ möglichen Reptilienvorkommen sind aufgrund der weitgehend strukturarmen Fläche auszuschließen. Allenfalls Blindschleichen sind zu erwarten.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es gibt keine Strukturen im Planungsraum, die ein Vorkommen von nach EU-Recht geschützten Amphibienarten wahrscheinlich macht.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Der Lebensraum ist für Insekten von besonderer Bedeutung. Die Blütenvielfalt und die Wärmegunst des Standortes werden in jedem Fall zahlreiche besonders geschützte Arten anlocken. Ob hierunter auch besonders seltene, gefährdete oder gar nach EU-Recht geschützte Arten dabei sein werden, hängt ganz von der zukünftigen Nutzung der Fläche ab. Magerwiesen sind in dieser Hanglage durch einfache Anpassung der Pflege entwickelbar, aktuell überwiegt jedoch die intensive Grünlandnutzung. Verbotstatbestände werden jedoch eher auszuschließen sein, eine erhöhte Eingriffserheblichkeit muss jedoch im Rahmen der Bewertung berücksichtigt werden.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Die Pflanzenbestände sind aufgrund der intensiven Nutzung artenverarmt.

Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Abschließende Beurteilung

Die Fläche kann ohne wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte bebaut werden. Allerdings sind Summationswirkungen mit anderen geplanten Baugebieten in der Aue zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Plans erneut zu bewerten. Im Sinne der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit ist ein Artenschutzbonus einzuberechnen.

M 2.3

Im Gewann Rod (Diskussionsfläche)

Dieses kleine Mischgebiet wird von allen drei Seiten mit Straßen bzw. einem bereits schon vorhandenen Gewerbebau begrenzt. Die vorhandene Wiese ist vergleichsweise blütenreich und daher auch für Insekten nutzbar. Nach Westen hin schließt das Gebiet mit der Böschungsbepflanzung der B 19 ab.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Aufgrund der Tatsache, dass die Gehölze entlang der Straße zwar alt, aber meist vielstämmig bzw. nur mit dünnen Stämmen ausgestattet sind und somit jegliche Möglichkeit zur Spalten- bzw. Höhlenbildung fehlt, ist eine Besiedlung durch Fledermäuse eher auszuschließen. Verbotstatbestände sind auch für andere Säugetierarten eher unwahrscheinlich.

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, aber ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) gewährleistet. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Unempfindliche Vögel können auch durchaus die Böschungsbepflanzung auch von stark befahrenen Straßen als Brutrevier nutzen. Bei Inanspruchnahme dieser Gehölze würde primär ein Verbotstatbestand entstehen, der jedoch dadurch relativiert wird, dass tatsächlich nur störungsunempfindliche, und damit auch häufige Arten betroffen sein würden und darüber hinaus Böschungsbepflanzungen in der nämlichen Art unmittelbar angrenzend auf großer Fläche vorhanden sind.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, aber ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) gewährleistet. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Zumindest im angrenzenden Gewerbegebiet sind einige Störstellen vorhanden, die ein Vorkommen von Reptilien nicht ganz ausschließen lässt. Auf der Fläche selber dürfte schon allein aufgrund der isolierten Lage ein individuenreiches Vorkommen zumindest der Zauneidechse auszuschließen sein.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es fehlen Laichgewässer in der Nähe. Daher ist ein Vorkommen von Amphibien auf einzelne Tiere auf Nahrungssuche beschränkt.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Blütenbunte Wiesen sind für Insekten immer als Lebensraum attraktiv. In diesem speziellen Fall ist die Wiese relativ klein und angrenzend Wiesen in ähnlicher oder besserer Qualität auf großer Fläche vorhanden. Ohnehin dürften keine EU-Arten auf der Fläche nachzuweisen sein. Insofern sind keine Verbotstatbestände anzunehmen.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Die vorhandenen Pflanzen sind häufig und nicht selten. EU-Arten sind auszuschließen. Auch hinsichtlich der Eingriffsregelung dürfte kein Artenschutzbonus notwendig sein.

Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Abschließende Beurteilung

Die Umsetzung der Planung ist problemlos möglich. Lediglich bei der Baufeldräumung ist darauf zu achten, dass diese im Winter stattfindet. Damit sind auch Tötungstatbestände in der Summe ausgeschlossen.

G 3.1

Im Gewann Ried / Strick

Dieses Gewerbegebiet schließt sich talseits dem Mischgebiet M 2.2 an. Als zusätzliches Element wird hier auch nicht nur Grünland, sondern auch Ackerfläche überbaut. Insgesamt gilt jedoch das schon bei 2.2 Gesagte: Aufgrund der Strukturarmut des Gebiets ist es für die meisten hier zur Betrachtung anstehenden Tierarten nicht nutzbar. Auch Wiesen- oder Offenlandbrüter nutzen diese Fläche nicht, sodass lediglich wiederum die Insektenfauna als Konfliktpunkt bleibt. Im Norden des Plangebiets wird die Aue des Kochers tangiert. Nur an dieser Stelle sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen. Soweit jedoch diese Auegehölze nicht flächenhaft in Anspruch genommen werden, können Verbotstatbestände auch ausgeschlossen werden.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es gibt keine Strukturen im Planungsraum, die ein Vorkommen von nach EU-Recht geschützten Säugerarten wahrscheinlich macht. Zusammen mit den Vorhaben W1.11, M 2.2, den geplanten Wohn und Gewerbegebieten weiter südlich sowie dem IKG sind Summationswirkungen anzunehmen, die sich als Störung oder auch als Verlust essenzieller Nahrungshabitat äußern könnten. Hier sind ggf. zusätzliche Erhebungen erforderlich.

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Grundsätzlich könnte die Fläche für Offenlandbrüter nicht ohne Bedeutung sein, allein der Nachweis fehlt. Vermutlich verhindert die Kulissenwirkung der Kocheraue die Ansiedlung von Feldlerchen.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es gibt keine Strukturen im Planungsraum, die ein Vorkommen von nach EU-Recht geschützten Reptilienarten wahrscheinlich macht.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Es gibt keine Strukturen im Planungsraum, die ein Vorkommen von nach EU-Recht geschützten Amphibienarten wahrscheinlich macht.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Aufgrund des Blütenreichtums der Wirtschaftswiesen ist mit einer gewissen artenschutzrechtlichen Konfliktsituation zu rechnen. Dies betrifft voraussichtlich nur national geschützte Arten, die über einen flächenbezogenen Ansatz im Rahmen der Eingriffsbewertung berücksichtigt werden müssen.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Ackerflächen sind botanisch artenverarmt.

Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Abschließende Beurteilung

Das Gewerbegebiet ist dann ohne Konflikte durchzuführen, wenn ein ausreichender Abstand zur vorhandenen Aue gehalten wird. Eine solche Abstandsfläche kann im Grünordnungsplan problemlos vorgesehen werden. Eine Breite von 10 m dürfte zur Vermeidung von Konflikten ausreichend sein. Allerdings sind Summationswirkungen mit anderen geplanten Baugebieten in der Aue zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Plans erneut zu bewerten.

G 3.4

Oberkochen Süd, Teil II

Das geplante Gewerbegebiet liegt nördlich des IGK auf dem nach Westen ausgerichteten Hang. Hangseitig geht die landwirtschaftlich genutzte Fläche in einen Magerrasen über, der von Hecken durchzogen wird. Oberhalb des Magerrasens erstreckt sich dann der Hangbuchenwald.

Säuger

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Als Nahrungshabitat ist die Fläche von einer gewissen Bedeutung, jedoch nicht essenziell notwendig, daher sind keine Verbotstatbestände zu erwarten. Detektorerhebungen erbrachten keinerlei Hinweise auf Fledermausquartier innerhalb oder auch nur in der Nähe des gepl. Gewerbegebiets.

Vögel

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 1: Tötungsverbot, Nr. 2: Störungsverbot, Störung könnte erheblich sein, Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) nicht gewährleistet. Verbotstatbestände sind ohne Maßnahmen nicht auszuschließen. CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Begründung: Die beiden Hecken werden von den zu erwartenden Vogelarten besiedelt. Neben Goldammer, Feldsperling und Dorngrasmücke ist vor allem die Besiedlung durch den Neuntöter hervorzuheben. Dessen Revier umfasst die kurze vorgelagerte Hecke sowie die hangwärts anschließenden Gehölzstrukturen.

Nr.1: Sollte trotz anderweitiger Empfehlung eine Rodung erforderlich sein, ist diese nur außerhalb der Brutzeit zulässig.

Nr. 2: Um Störungen zu vermeiden, ist von den Hecke ein ausreichender Abstand zu halten. Da es voraussichtlich ohnehin notwendig sein wird, das Gelände abzuböschten, wäre ein ausreichender Abstand und damit eine Störungsvermeidung gewährleistet. Sollte ein Erhalt der Gehölzstrukturen nicht möglich sein, muss bei Vorlage eines B-Plan-Entwurfs eine Diskussion hinsichtlich der Störungsvermeidung geführt werden.

Nr. 3: Die Hecken sollten vollumfänglich erhalten bleiben. Ist dies nicht möglich, muss eine Verpflanzung diskutiert werden. Je nach B-Plan-Entwurf sind zusätzliche CEF-Maßnahmen erforderlich.

Reptilien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 1: Tötungsverbot, Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, ökologische Funktion aber im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) gewährleistet. Verbotstatbestände sind ohne Maßnahmen nicht auszuschließen. CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Begründung: Magerrasen und Säume entlang und zwischen den Hecken und nachweislich auch der vorgelagerten Hecken sind wichtige und individuenreiche Lebensräume für die Zauneidechse. Sowohl bei der Exposition von Vliesen wie auch bei der Begehung des Plangebiets konnten Eidechsen nachgewiesen werden. Auch aus diesem Grund ist es geboten, von den entsprechenden Strukturen einen deutlichen Abstand einzuhalten.

Sollte dies nicht möglich sein, sind die folgenden Maßnahmen zu diskutieren:

Nr. 1: Zur Vermeidung der Tötung müssen Eidechsen abgesammelt und an anderer Stelle angesiedelt werden. Dies ist ein sehr aufwendiges Verfahren, aber zur Tötungsvermeidung erforderlich. Je weiter die Baumaßnahmen an den hangseitigen Heckenbereich heranrücken, desto aufwendiger und umfangreicher wird diese Maßnahme zu planen und durchzuführen sein.

Nr. 3: Der Bereich, in dem die Tiere angesiedelt werden sollen, wird reptilienfreundlich gestaltet.

Amphibien

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Laichgewässer und individuenreiche Migrationen oder Vorkommen im Planungsraum sind auszuschließen.

Insekten

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Nr. 3: Zerstörung von Lebensstätten, ökologische Funktion evtl. im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) gewährleistet (aber nicht gesichert). CEF-Maßnahmen könnten erforderlich sein.

Begründung: Es ist davon auszugehen, dass viele seltene und gefährdete Arten, auch Arten der FFH-Richtlinie im Planungsraum vorkommen werden. Diese beschränken sich auf den Magerrasen und auf die mageren Säume entlang der Gehölze. Der Nachweis kann nur während der Sommermonate geführt werden, daher ist von einem Worst-Case-Szenario auszugehen. Demnach wäre bei Beanspruchung der Magerrasen und Säume entlang der vorhandenen Hecke ein Verbotstatbestand nach Nr. 3 anzunehmen, dem mit Maßnahmen zu begegnen wäre.

Pflanzen

Voraussichtliche Tatbestände nach § 44 (1): Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Begründung: Seltene und gefährdete Arten sind für den Magerrasen in jedem Fall anzunehmen, auch für die hangigen Wiesen ist ein Vorkommen von seltenen Arten nicht grundsätzlich auszuschließen. Insbesondere Arten der Vorwarnliste werden hier einen noch günstigen Standort vorfinden. Arten der FFH-Richtlinie sind für die landwirtschaftlich genutzten Flächen inkl. der Heckensäume jedoch auszuschließen.

Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich, wenn die Hecken nicht in Anspruch genommen werden.

Abschließende Beurteilung

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen unterhalb von Hecken und Magerrasen sind zwar als eher artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen. Von den naturnahen Strukturen wie Magerrasen und der Hecke sollte zur Vermeidung von möglichen Verbotstatbeständen ein ausreichender Abstand eingehalten werden. In jedem Fall sind die Magerrasen nahen Hecken inkl. eines Streifens von mind. 5m Tabu für alle Baumaßnahmen und Erdbewegungen. Die vorgelagerten Hecken könnten evtl. verpflanzt werden, allerdings ist aufgrund der Vorkommen wertgebener Vogelarten und der Zauneidechse hiervon abzuraten. Der Aufwand für diese CEF-Maßnahmen wäre vergleichsweise hoch.